

vom 10. März 2003

mit Änderung durch Ratsbeschluss vom 06.09.2005

mit Änderung durch Ratsbeschluss vom 29.11.2007

mit Änderung durch Ratsbeschluss vom 30.11.2010

mit Änderung durch Ratsbeschluss vom 15.12.2011

mit Änderung durch Ratsbeschluss vom 05.07.2012

mit Änderung durch Ratsbeschluss vom 25.04.2017

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
I.	<b><u>Zuständigkeiten allgemeiner Art</u></b>	
1.	<b>Bereich oberste Gemeindeorgane</b>	
1.1	Eilentscheidungen im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses	Bürgermeister im Einvernehmen mit den stellv. Bürgermeistern
1.2	Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt	Bürgermeister
2.	<b>Allgemeine Bewirtschaftungsbefugnis</b> (Bauausgaben vgl. Nr. III, 5)	
2.1	Vollzug des Haushaltsplanes einschl. Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bei einer Vergabesumme	
2.1.1	von mehr als 20.000 € und bei jährlich wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen von mehr als 50.000 €	Gemeinderat
2.1.2	von mehr als 10.000 € bis 20.000 € und bei jährlich wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen von mehr als 25.000 €	Verwaltungsausschuss
2.1.3	bis 10.000 € und bei jährlich wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bis 25.000 € (gesetzliche oder vertragliche Ausgaben ohne Betragsbegrenzung)	Bürgermeister
2.2	Vergabe von Lieferungen und Leistungen (soweit nicht gem. Haushaltsplan einzeln vorgesehen) bei der zentralen Beschaffung von Verbrauchsgütern des Büro-, Wirtschafts- und Betriebsbedarfs bei einer Vergabesumme	
2.2.1	von mehr als 35.000 €	Gemeinderat
2.2.2	von mehr als 15.000 € bis 35.000 €	Verwaltungsausschuss
2.2.3	bis 15.000 €	Bürgermeister

<b>5.</b>	<b>Bauwesen</b>	
5.1	Vergabe von Lieferungen und Leistungen	
5.1.1	für Neubau, Umbau und Erweiterung von Hoch- und Tiefbauten	
5.1.1.1	mehr als 25.000 € bis 50.000 €	Verwaltungsausschuss
<i>Nr.</i>	<i>Angelegenheit</i>	<i>Zuständigkeit</i>
5.1.1.2	bis 25.000 €	Bürgermeister
5.1.1.3	von mehr als 50.000 €	Gemeinderat
5.1.2	für Unterhaltungsarbeiten an Hoch- und Tiefbauten	
5.1.2.1	von mehr als 25.000 € bis 50.000 €	Verwaltungsausschuss
5.1.2.2	bis 25.000 €	Bürgermeister
5.1.2.3	von mehr als 50.000 €	Gemeinderat
5.2	Beauftragung von Architekten, Sonderfachleuten, Beratern usw., wenn der Honoraraufwand beträgt	
5.2.1	mehr als 5.000 € bis 15.000 €	Verwaltungsausschuss
5.2.2	bis 5.000 €	Bürgermeister
5.2.3	mehr als 15.000 €	Gemeinderat
5.3	Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde im baurechtlichen Verfahren	
5.3.1	bei der Gewährung von Ausnahmen und Befreiung von Festsetzungen eines Bebauungsplanes ( § 31 BauGB)	
5.3.1.1	soweit die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde allgemein erteilt wurde sowie bei Abweichungen, die die Grundzüge der Planung nicht berühren	Bürgermeister
5.3.1.2	in übrigen Fällen	Gemeinderat
5.3.2	bei der Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes ( § 33 i.V.m. § 36 BauGB)	Gemeinderat
5.3.3	bei der Zulassung von Vorhaben im Zusammenhang bebauter Ortsteile ( § 34 i.V.m. § 36 BauGB)	
5.3.3.1	soweit es sich um Fälle ohne besondere städtebauliche Bedeutung handelt	Bürgermeister